

ZBB 2018, 338

BGB §§ 432, 495 Abs. 1, § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1; RL 2002/65/EG Art. 4 Abs. 2

Mehrere Darlehensnehmer als Mitgläubiger bereicherungsrechtlicher Ansprüche nach Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrags

BGH, Urt. v. 03.07.2018 – XI ZR 520/16 (OLG Stuttgart ZIP 2016, 1915), ZIP 2018, 1722 = ECLI:DE:BGH:2018:030718UXIZR520.16.0 = WM 2018, 1596

Amtliche Leitsätze:

1. Widerrufen mehrere Darlehensnehmer ihre auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärungen oder wandelt sich nach Widerruf nur eines der Darlehensnehmer der Verbraucherdarlehensvertrag im Verhältnis zu sämtlichen Darlehensnehmern in ein (einheitliches) Rückgewährschuldverhältnis

ZBB 2018, 339

um, sind die Darlehensnehmer nicht nur Mitgläubiger der aus dem Rückgewährschuldverhältnis resultierenden Ansprüche, sondern, sofern sie an den Darlehensgeber nach dem Wirksamwerden des Widerrufs weitere Leistungen erbringen, auch Mitgläubiger bereicherungsrechtlicher Ansprüche (Fortführung von Senatsur. v. 10. 10. 2017 – XI ZR 449/16, ZIP 2017, 2241 = WM 2017, 2251, Rz. 27).

2. Zu Art. 4 Abs. 2 RL 2002/65/EG als sekundärrechtlicher Öffnungsklausel für Schutzverstärkungen des nationalen Rechts.